

Merkblatt zur Verwertung und Entsorgung von
Baustellenabfällen
insbesondere von „Mineralischen Abfällen“ (Bauschutt)

Die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH unterscheidet mineralische Abfälle wie folgt:

- a) Sortenrein (Betonabbruch und Tonziegel)
- b) Recyclbare Baustellenabfälle (Bauschutt I und Bauschutt II)
- c) Recyclbare Baustellenabfälle nach einer Sortierung (Bauschutt III)
- d) Bauschutt zur Deponierung (Bauschutt IV). Aufgrund Belastung, Verunreinigung oder sehr großem Aufbereitungsaufwand muss der Bauschutt deponiert werden oder ist nicht für die Aufbereitung zu Recyclingbaustoff geeignet (wie z.B. Porenbeton). Eine Annahme von Bauschutt bis Deponieklasse II ist möglich.
- e) Bauschutt zur Deponierung mit gefährlichen Stoffen verunreinigt (Bauschutt V); bei einer Anlieferungsmenge >2t/a muss zwingend ein Entsorgungsnachweis erstellt werden.

Die Zuordnung entscheidet über das erhobene Entgelt/die erhobene Gebühr.

Sortenreiner Betonabbruch

(Nicht gefährliche Abfälle)
(AVV Nr. 17 01 01)

- Beton- und Stahlbetonteile ohne Anhaftungen bis zu einer Kantenlänge von max. 60 x 60 x 60 cm und einem Bewehrungsüberstand von max. 10 cm. Bei größeren Teilen wird für die zusätzliche Zerkleinerung, ein Zuschlag in Höhe von 25,00 €/m³ erhoben. Material mit Übergröße wird lediglich auf der Entsorgungsanlage Walddorf angenommen (gesonderte Sammlung).
- Sortenreiner Betonabbruch wird ausschließlich auf den Entsorgungsanlagen Simmozheim und Walddorf angenommen!

Sortenreine Tonziegel

(Nicht gefährliche Abfälle)
(AVV Nr. 17 01 02)

- Dachziegel aus Ton ohne Anhaftungen (gesonderte Sammlung)
- Sortenreine Tonziegel werden ausschließlich auf den Entsorgungsanlagen Simmozheim und Walddorf angenommen!

Mineralischer Bauschutt ohne Verunreinigungen

(Bauschutt I)

(Nicht gefährliche Abfälle)
(AVV Nr. 17 01 01/ 17 01 03/ 17 01 07)

- Beton-, Ziegelmauerwerk einschließlich anhaftendem Mineralputz (kein Gipsputz)
- Boden- und Wandplatten (Fliesen) von Innen- und Außenanlagen ohne Kleberanhaftungen
- Sanitäre Einrichtungen aus Keramik, z.B. Waschbecken ohne Armaturen
- Natursteine oder Kunststeine (Treppen, Grabsteine etc.) ohne Kunststoffverbunde
- Bordsteine, Kantensteine, Pflastersteine, Schächte, Kalkstein ohne Anhaftungen (innen und außen)

Stand: Januar 2019

Mineralischer Bauschutt mit nicht gefährlichen Verunreinigungen**(Bauschutt II)**

(Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 17 01 07)

- Mauerwerk (kein Bimsstein- und Porenbetonmauerwerk) mit Mineralputz oder Tape-tenresten (kein Gipsputz)
- mineralisches Abbruchmaterial mit Anhaftungen von Erde oder organischem Mate-rial (Fremdanteil <5 Vol.%)
- Mauersteine oder Kaminsteine aus Kaminabbrüchen (kein Material aus Industrie-abbrüchen)
- Fliesen mit Anhaftung von Fliesenklebern
- Mörtelreste, oder Glatzstrich ohne Anhaftungen (Kleber, Papierunterlage etc.)
- Ofenausmauerungen, Schamottsteine aus Kleinf Feuerungen
- Betonziegel

Schwer sortierbare Bau- und Abbruchabfälle**(Bauschutt III)**

(Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 17 01 07 / 17 09 04)

- Betonmasten bis zu einer Länge von 2,0 m, Sandwichplatten bis zu einer Fläche von 1,5 m² oder bis zu einem Volumen von 0,25 m³. Darüber hinaus erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 25,00 €/m³. Material in Übergröße und generell Betonmas-ten werden lediglich auf der Entsorgungsanlage Walddorf angenommen
- Mineralisches Abbruchmaterial mit Anteilen von Holz, Dämm- oder Dichtungsstof-fen sowie Trägermaterialien (keine gefährlichen Abfälle)
- Mineralische Abfälle mit Anteilen an nicht mineralischen, sortierbaren, nicht gefähr-lichen Abfällen (Papier, Folie, Metalle, Hartplastik etc.)
- Estrich mit Anhaftungen von Unterlegpapier
- Abbruchmaterial von Fachwerkhäusern mit Anteilen an Gips, Lehmwickel und Holz-spreißel
- Gemisch aus mineralischem Bauschutt (mit Anteilen an Putz, Schlacke, nicht gefähr-lichen Dämmstoffen, Erde usw.)

Stand: Januar 2019

Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle; gipshaltige Abfälle (Bauschutt IV)

(AWV Nr. 17 01 07/ 17 08 02/ 17 09 04)

Für die nachfolgenden Abfälle, die auf der EA Walddorf deponiert werden, muss von Gewerbebetrieben vor der Anlieferung das Formular „grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV“ zusammen mit Analysen nach DepV, Anhang 3, Tabelle 2, und einem Probenahmeprotokoll sowie einem Protokoll der Probevorbereitung eingereicht werden. Die Grenzwerte für die Ablagerung in eine Deponie der Deponieklasse II müssen eingehalten werden. Die Anlieferung des Abfalls erfolgt erst nach Erhalt der Genehmigung.

Zum Bauschutt IV gehören:

- Mit Mineralöl kontaminierte mineralische Baumaterialien bis zu einer Belastung von 500 mg/kg
- Strahlmittelrückstände, ohne gefährliche Stoffe (nur nach Absprache)
- Faserzementplatten (asbestfrei)
- Sonstige nicht brennbare Baumaterialien, die nicht verwertet werden können (keine asbesthaltigen Abfälle)
- Mit Restabfall vermischte Erde und Bauschutt aus Altablagerungen (nur nach Absprache)
- Schlacke aus Balkenfächern
- Glasbausteine als Monolieferung oder mehr als 20 % - Anteil in Bauschutt
- Loser Zement oder Kalk
- Gussasphalt
- Porenbetonsteine und mit Porenbetonsteinen vermischter Bauschutt („Gasbeton“)
- Bimssteine und mit Bimssteinen vermischter Bauschutt
- Perlite
- Gipsplatten und Gipskartonplatten
- Gipsabfälle aus Verputzarbeiten
- Gipsestrich
- Fliesen mit anhängenden Gipskartonplatten
- Tennisplatzsand

Stand: Januar 2019

Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
(Bauschutt V)
(AVV Nr. 17 01 06*)

Die folgenden Abfälle können ab einer Menge von 2 t/a nur mit einem Entsorgungsnachweis angeliefert werden:

- Mit Mineralöl kontaminierter mineralischer Abfall mit einer Belastung bis zu 8.000 mg/kg
- Mit sonstigen gefährlichen Stoffen verunreinigter mineralischer Abfall

Baustellenmischabfälle sortierbar
(Nicht gefährliche Abfälle)
(AVV Nr. 17 09 04)

Baustellenmischabfälle umfassen Bauschutt, der vermischt ist mit einem hohen Anteil an Abfallstoffen, die bei Neubau, Umbau, Reparatur bzw. Abriss von Bauwerken als Baumaterialien, Bauzubehör oder Verpackungsreste anfallen wie z.B. PE-Folien, Hartkunststoffe (Rohre, leere Kanister), Umreifungsbänder, PU Hartschaumplatten, Baustoffsäcke, Papier, Kartonagen, Holz (A I bis A III), Tapetenabfälle, Dachpappe auf Bitumenbasis und Metalle.

Holzfasierzementplatten (**Heraklith**) werden in Kleinmengen bis 1m³ angenommen. Großmengen müssen laut Steckbrief der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) verwertet werden; sie werden auf den Anlagen des Landkreises Calw **nicht** angenommen.

HBCD-haltige Dämmstoffe auf Polystyrolbasis dürfen bis zu einer Menge von 0,5 m³/t in den Baustellenmischabfällen enthalten sein.

Restabfall (Beseitigungsabfälle)
(Nicht gefährliche Abfälle)
(AVV Nr. 20 03 01)

Unter die Kategorie "Restabfall" fallen folgende Bauabfälle:

- Dämmmaterialien wie Styropor, Styrodur (HBCD-frei oder als Beimischung von max. 0,5 m³/t, mit und ohne Anhaftungen von Putz)
- Verschmutzte Folien
- Teerhaltige Dachpappe bis max. 0,1 m³

Stand: Januar 2019

Abfälle zur Beseitigung die gefährliche Stoffe enthalten (Sonderabfälle)

(AVV Nr. 17 03 03*; 17 06 03*)

Unter die Kategorie Abfälle zur Beseitigung, die gefährliche Stoffe enthalten fallen in der Regel:

- teerhaltige Dachpappen (AVV Nr. 17 03 03*)
- teerhaltige Dämmstoffe (z.B. Dämmkork) (AVV Nr. 17 06 03)

Für die Entsorgung ist grundsätzlich ein Entsorgungsnachweis zu stellen. Das Material wird in der Regel von der SAA (Sonderabfallagentur Baden-Württemberg) einer Sonderabfallverbrennungsanlage zugewiesen.

Eine Ablagerung auf der Deponie Walddorf ist nicht möglich!

Bitte beachten

- Asbesthaltige Materialien müssen getrennt angeliefert werden. (Bitte gesondertes Merkblatt beachten.)
- Mineralfaserabfälle sind gleichfalls getrennt anzuliefern. (Bitte gesondertes Merkblatt beachten.)
- Keine Annahme von Holzbetonplatten (Heraklith) in Großmengen (maximal 1 m³); Entsorgung nach dem entsprechenden Steckbrief „Grenzwertige Abfälle“ der LUBW
- HBCD-haltiges Dämmmaterial (AVV Nr. 17 06 04) ist als nicht gefährlicher Abfall eingestuft, unterliegt aber der Nachweispflicht

Stand: Januar 2019

Bitte beachten Sie bei der Anlieferung an unsere Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe das Merkblatt Gebühren/Entgelte, Mengenbegrenzungen.

Für mineralisches Abbruchmaterial mit einer Kantenlänge von mehr als 60 x 60 x 60 cm und einem Bewehrungsüberstand bei Betonabbruch von mehr als 10 cm, wird für die zusätzliche Zerkleinerung (bzw. den erschwerten Einbau) ein Zuschlag von 25,00 €/m³ erhoben.

Material mit Übergröße wird lediglich auf der Entsorgungsanlage Walddorf angenommen.

Werden die Abfälle vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Anlieferung die Gebühr/der Preis für den enthaltenen Abfall mit der höchsten Gebühr/dem höchsten Preis berechnet.

Wir empfehlen deshalb, die Abfälle vor der Anlieferung sorgfältig zu trennen.

Für folgende Baustellenabfälle gelten gesonderte Merkblätter:

- Erdaushub unbelastet
- Asbest und Mineralfaserabfälle (gebundene asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle)
- Straßenaufbruch (mineralischer und bitumenhaltiger Straßenaufbruch)
- Teerhaltiger Straßenaufbruch
- Holz (Altholz)

Sie finden die Merkblätter auf unserer Homepage:

➔ www.awg-info.de

Bei Fragen beraten wir Sie gern unter der Telefonnummer 07452 6006-7043.

Stand: Januar 2019